

B 6 Anpassung der Ladenschlusszeiten

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. August 2019	Anträge der WAK vom 7. November 2019 für die 1. Beratung
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 ¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 14 Allgemeine Schliessungszeiten</p> <p>¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:</p> <p>a. von Montag bis Freitag um 18.30 Uhr,</p> <p>b. am Samstag um 16 Uhr,</p> <p>c. am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages mit Ausnahme des Sonntags um 17 Uhr.</p>	<p>§ 14 Abs. 1</p> <p>¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:</p> <p>a. (geändert) von Montag bis Freitag um 19 Uhr,</p> <p>b. (geändert) am Samstag um 17 Uhr,</p> <p>c. (geändert) am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr.</p>	
<p>§ 15 Besondere Schliessungszeiten</p>	§ 15 Abs. 1 (geändert)	§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ SRL Nr. [855](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 20. August 2019	Anträge der WAK vom 7. November 2019 für die 1. Beratung
<p>¹ Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.</p>	<p>¹ Die Gemeinde kann einen Abendverkauf pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.</p>	<p>¹ Die Gemeinde kann einen Abendverkauf pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. Sie kann für einzelne Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufstage festlegen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	